

## **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn**

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn macht nach § 20 Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 7. März 2021 (Corona-Verordnung - CoronaVO) bekannt:

### **Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz (100)**

#### **I. Feststellung**

Am 22. März 2021 liegt seit drei Tagen in Folge die Zahl der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heilbronn bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

#### **II. Hinweise auf Rechtswirkungen (weitere Beschränkungen)**

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Überschreitung gehen die in § 20 Abs. 5 Satz 2 Nummern 1 bis 7 CoronaVO formulierten Regelungen den allgemeinen Regelungen der CoronaVO vor. Diese lauten (Wiedergabe des Verordnungstextes zum besseren Verständnis, redaktionelle Konkretisierungen in eckigen Klammern – es gilt der Wortlaut der CoronaVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung):

1. abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 [CoronaVO] sind nur noch Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen gestattet, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
2. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 [CoronaVO] ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr untersagt,

3. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 [CoronaVO] ist der Betrieb von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,
4. abweichend von § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 [CoronaVO] ist dem Einzelhandel die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
5. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt,
6. der Betrieb von Sonnenstudios wird untersagt,
7. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 [CoronaVO] ist der Betrieb von Musik-, Kunst und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

### **III. Inkrafttreten**

Die Rechtswirkungen treten am zweiten Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Feststellung in Kraft.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn erhoben werden.

#### **Hinweis**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 22. März 2021

Dr. Thomas Schell  
Leiter des Gesundheitsamts